



## **Transfer.NRW:** Science-to-Business PreSeed Gesucht: Die besten Ideen zur Verwertung von Spitzenforschung aus NRW-Hochschulen

Wettbewerbsaufruf



**Wettbewerb  
der Innovationen**





## Gesucht: Die besten Ideen zur Verwertung von Spitzenforschung aus NRW-Hochschulen

Ich freue mich, Ihnen heute den **Förderwettbewerb Science-to-Business PreSeed** der Landesregierung vorzustellen. Dieser Wettbewerb soll anwendungsorientiert agierenden Wissenschaftlerteams in Hochschulen die Chance eröffnen, innovative Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsideen mit großem Marktpotenzial voranzutreiben. Die Landesregierung führt den Wettbewerb im Rahmen des neuen EU-NRW-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007–2013“ (EFRE) durch.

Die **PreSeed-Förderung** ist ein wichtiges Element unserer Science-to-Business-Strategie. Gerade in der sehr frühen Phase des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Anwendung wollen wir den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, ihr Potenzial noch stärker auszuschöpfen. Patentierung, Patentverwertung oder auch die Vorbereitung zur Ausgründung eines Unternehmens aus einer nordrhein-westfälischen Hochschule können im Rahmen dieses Wettbewerbs gefördert werden.

Wir legen Wert auf klare und eindeutige **Spielregeln** für unseren Wettbewerb. Darum nutzen wir bei der Projektauswahl den Sachverstand unabhängiger und erfahrener Expertinnen und Experten, die in der Welt der Wissenschaft, der Wirtschaft und des Wissens- und Technologietransfers zu Hause sind. So stellen wir sicher, dass tatsächlich die innovativsten und verwertungsstärksten Projekte ausgewählt und gefördert werden.

In diesem Ausschreibungstext finden Sie Hinweise, wo Sie weitere Informationen und ganz konkrete Hilfe erhalten können. Empfehlen möchte ich Ihnen besonders den Leitfaden zum PreSeed-Wettbewerb, der Sie bei der Arbeit an der Projektskizze und Ihrem Antrag unterstützt.

Keine Idee darf dem Innovationsland Nordrhein-Westfalen verloren gehen. Nutzen Sie die Chancen, die Ihnen unser neuer Förderwettbewerb bietet! Wir sind gespannt auf Ihre Ideen.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

## **Bekanntmachung**

des EU-NRW Ziel-2 (EFRE) Förderwettbewerbs  
Transfer.NRW: Science-to-Business PreSeed  
– Verwertung von Spitzenforschung aus NRW-Hochschulen –

des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **Zusammenfassung**

Science-to-Business PreSeed ist eine der beiden Säulen des MIWFT-Wettbewerbs „Transfer.NRW“. Transfer.NRW hat das Ziel, Transferpotenziale an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens für die Wirtschaft zu aktivieren. Die zweite Säule, der Wettbewerb „Förderung von Exzellenzen Transferorientierter Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen in NRW-FH-EXTRA“, wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

## 1. Vorbemerkung

Wettbewerbe sind fester Bestandteil des EU-NRW Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013“ (EFRE). Sie sind das zentrale Instrument zur Auswahl von qualitativ hochwertigen, innovativen Fördervorhaben und zur Vergabe der Fördermittel des Programms. Ziel ist es, mit den geförderten Projekten einen maßgeblichen Beitrag dazu zu leisten, dass die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft verbessert und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt wird. Die programmspezifischen Auswahlkriterien spiegeln die zentralen Ziele des Ziel 2-Programms (EFRE) wider. Sie bewerten die jeweiligen Beiträge zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, zur Beschäftigung, zur dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Nichtdiskriminierung.

## 2. Ausgangslage und Zielsetzung des Förderwettbewerbs

Die Verbesserung des Wissenstransfers und die effiziente Verwertung von Forschungsergebnissen aus den Hochschulen sind Eckpfeiler der Innovationsstrategie des Landes. Ziel dieses Wettbewerbs ist es, den Transfer von „Wissen in Innovationen“ zu fördern. Durch Patente und deren Verwertung wird Hochschul-Know-how wirtschaftlich nutzbar. Durch Ausgründungen technologieorientierter Unternehmen wird Wissen aus Hochschulen besonders effizient für die Wirtschaft erschlossen.

Mit dem Wettbewerb Science-to-Business PreSeed sollen nordrhein-westfälische Hochschulen unterstützt werden, um aus exzellenten Forschungsergebnissen Prototypen zu entwickeln, Innovationsideen/Erfindungen voranzutreiben und diese in Kooperation mit der Wirtschaft oder durch Gründung eigener Unternehmen umzusetzen.

Der Wettbewerb Science-to-Business PreSeed setzt zu einem Zeitpunkt an, an dem vielversprechende Forschungsergebnisse, idealerweise durch Patentanmeldungen abgesichert, und hierauf basierende Verwertungs- oder Gründungskonzepte vorliegen.

Gesucht werden auf neuen Erkenntnissen aufbauende technologisch-innovative Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsideen mit großem Marktpotenzial. Voraussetzungen sind die technologisch-wissenschaftliche Qualität und Attraktivität der Innovations- bzw. Geschäftsidee.

Zielgruppe sind Hochschulen mit anwendungsorientiert agierenden, möglichst interdisziplinär zusammengesetzten Wissenschaftlerteams.

Die Gewinner-Teams des Wettbewerbs erhalten die Möglichkeit, durch Förderung von Forschung, Entwicklung, Transferaktivitäten und durch Erprobung (proof of concept) ihre Innovations- bzw. High-Tech-Geschäftskonzepte unter Nutzung der Hochschulinfrastruktur weiterzuentwickeln und die Marktreife vorzubereiten. Durch die Förderung sollen die Verwertungsmöglichkeiten, wie z. B. Gründung oder Lizenzierung, validiert und vorangetrieben werden.

Die Förderung findet im nichtwirtschaftlichen Bereich, im Rahmen des Forschungs- und Wissenstransfers einer Hochschule statt. Die Förderung erfolgt zu Gunsten einer Hochschule.

### 3. Gegenstand des Wettbewerbs

Gegenstand des Wettbewerbs ist die Förderung der folgenden Leistungen:

3.1 Den Hochschulen werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, um den im Wettbewerb ausgewählten Wissenschaftlerteams der Hochschulen zu ermöglichen, ihre Verwertungs-/Gründungskonzepte umzusetzen, die angestrebten Innovations-/Geschäftsideen zu entwickeln und die Verwertung vorantreiben zu können. Gefördert werden können: Forschung, Entwicklung, Transferaktivitäten in den Hochschulen und Erprobung (proof of concept).

3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

Für die genannten Zwecke können im Förderzeitraum von maximal 2 Jahren durch eine nordrhein-westfälische Hochschule Fördermittel beantragt werden für:

- Personal
- Sach- und Investitionskosten.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Anteilfinanzierung) zu FuE-Projekten (Projektförderung) gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben der Hochschule.

Beantragt werden kann durch die Hochschule eine **Fördersumme** in Höhe von **bis zu 180.000,- €** (Förderquote: max. 90 %) im genannten Förderzeitraum. Zusätzlich ist eine Eigenbeteiligung der Hochschulen von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus sonstigen Eigenmitteln<sup>1</sup> nachzuweisen.

<sup>1</sup> Finanzierungsbeispiel:

Eigenmittel der Hochschule:

20 T€ (10 %), Fördersumme

Land: 180 T€ (FQ: 90 %),

Gesamtausgaben: 200 T€

Je Innovationsidee/Verwertungskonzept (pro Team) ist im Rahmen einer Wettbewerbsrunde nur eine Förderung möglich.

## 4. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Am Wettbewerb können sich Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit geeigneten Hochschulwissenschaftler/innen-Teams<sup>2</sup> beteiligen. Die Hochschulen benennen als Ansprechpartner eine/n bevollmächtigte/n Teamsprecher/in bzw. Mentor/in (z. B. Hochschullehrer/in). Projektskizzen/Anträge werden durch die Hochschule gestellt.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen werden auch einzelne Wissenschaftler/innen zum Wettbewerb zugelassen.

## 5. Teilnahme-/Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Das jeweilige Projekt muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Markt- und Mitbewerberanalysen noch nicht begonnen worden sein (Projektförderung). Falls dieses Projekt durch andere Förderprogramme gefördert wird, ist eine Förderung im Rahmen dieses Wettbewerbs nicht möglich.
- 5.2 Bei Hochschulprojekten in Zusammenarbeit mit Partnern sind die Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag zu regeln (auf Pkt. 5.6, insb. Abs. 2 und Abs. 3 wird verwiesen).
- 5.3 Prioritär soll die Verwertung herausragender Forschungsergebnisse mit großem Marktpotenzial in Nordrhein-Westfalen gefördert werden, die bevorzugt aus den folgenden Förderschwerpunkten der Landesregierung bzw. den Clustern in Nordrhein-Westfalen kommen sollen:
  - Gesundheitswirtschaft, Medizintechnologien, Ernährung
  - Logistik, Automotive
  - Biotechnologie, Nano-, Mikrotechnologien, Innovative Werkstoffe
  - Maschinen- und Anlagenbau/Produktionstechnologien, Kunststoff, Umwelttechnologien, Chemie
  - Energiewirtschaft, Energietechnologien
  - IKT, Medien, Kulturwirtschaft, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften

- 5.4 Bereits in der Projektskizze ist zu den in Kap. 6 genannten Auswahlkriterien Stellung zu nehmen. Die Projektskizze muss folgenden Anforderungen (siehe dazu auch „Leitfaden zum Wettbewerb Science-to-Business PreSeed“) genügen:
- Das zugrunde liegende Forschungsergebnis, die darauf aufbauende Innovations-/Geschäftsidee (Neuheitscharakter) und die geplanten FuE-Arbeiten sind zu beschreiben, das daraus abgeleitete Verwertungs-/Gründungskonzept ist deutlich zu machen (ausführliche Projektbeschreibung).
  - Die Art der angestrebten Verwertung, das Vorgehen (Markt-/Verwertungsorientierung), der erwartete Nutzen des Vorhabens, das Marktpotenzial (Wettbewerbs-/Branchensituation), die Realisierungschancen und -risiken sind darzulegen.
  - Der Forschungs- und Entwicklungsbedarf (Fördernotwendigkeit des Projekts in der Hochschule) und der vorwettbewerbliche Charakter des Projekts sind deutlich zu machen.
  - Die Zusammensetzung und die (Verwertungs-) Kompetenzen des Teams sind darzustellen.
  - Die Nachhaltigkeit des Projekts (geplante Aktivitäten nach Auslaufen der Förderung zur Verwertung der Ergebnisse) und ggf. die Rolle und der Beitrag von Kooperationspartnern (Letter of Intent) etc. sollen dargelegt werden.
  - Der Beitrag zum Erreichen der Querschnittsziele des EFRE-Programms (s. Kap. 6.2) soll, soweit möglich, dargestellt werden.
  - Eine verbindliche Erklärung über einen angemessenen Eigenanteil der Hochschule (mind. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus sonstigen Eigenmitteln) zur Finanzierung des Projekts ist notwendig, ggf. auch über die Bereitstellung von weiteren Mitteln Dritter.
  - Die geplante Verwendung der Mittel (Personal-, Sach-, Investitionskosten etc.), eine Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung (gegliedert nach Jahren und Ausgabenarten), Meilensteine/Zielkriterien sind darzulegen.
- 5.5 Während der Förderung soll die Arbeitskapazität der geförderten Personen zur Durchführung dieses Projekts zur Verfügung stehen (weitere Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind offenzulegen). Die Hochschule stellt dem Wissenschaftler/innen-Team Arbeitsplätze und Infrastruktur zur Durchführung des Projekts zur Verfügung und gewährleistet bei Gründungsvorhaben eine Betreuung durch eine/n Gründungsinitiative/-Coach und eine/n Hochschullehrer/in.

- 5.6 Die EU-Kommission stuft die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen wie auch den Technologietransfer (Gründung von Spin-offs, Lizenzierung) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeiten interner Natur sind und alle Einnahmen daraus, z. B. in Form von Lizenzgebühren, wieder in die Haupttätigkeit der Forschungseinrichtung investiert werden. Eine Zuwendung an eine Hochschule im Rahmen dieser Maßnahme stellt daher bei Hochschulprojekten grundsätzlich keine Beihilfe dar<sup>3</sup>.

Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten von Unternehmen und Hochschulen ist zu gewährleisten, dass dem aus der gewerblichen Wirtschaft stammenden Projektpartner keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Hochschule aufgrund von günstigen Konditionen der Zusammenarbeit gewährt werden.

Gemäß Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Zitat Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen<sup>4</sup>:

- (1) Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
- (2) Die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, können weit verbreitet werden, wohingegen geistige Eigentumsrechte an solchen FuEul-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet werden<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, EU-Abl. C 323, 3.1.1 Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

<sup>4</sup> Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, EU-Abl. C 323, 3.2.2. Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen

<sup>5</sup> Die „Zuordnung in vollem Umfang“ bedeutet, dass die Forschungseinrichtung die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Rechte, d. h. insbesondere das Eigentum und das Recht zur Lizenzvergabe, innehat und somit sämtlichen wirtschaftlichen Nutzen aus ihnen zieht. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Einrichtung Verträge über die Verwertung dieser Rechte schließt und sie beispielsweise in Lizenz an den Kooperationspartner vergibt.

<sup>6</sup> Unter dem „marktüblichen Entgelt für die geistigen Eigentumsrechte“ ist eine Vergütung in der vollen Höhe des wirtschaftlichen Nutzens aus diesen Rechten zu verstehen. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts betrachtet die Kommission angesichts der Schwierigkeit, den Marktwert geistiger Eigentumsrechte objektiv zu beziffern, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Forschungseinrichtung als Verkäuferin der Rechte bei Aushandlung des Vertrags den bestmöglichen Preis zu erzielen bestrebt ist.

<sup>7</sup> Diese Bestimmung entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Pflicht, bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 3 EGV anzumelden.

- (3) Die Forschungseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für die geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt<sup>6</sup>. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

Ist keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Zuwendungsgeber eine Einzelfallbewertung des Zusammenarbeitsprojekts durchführen<sup>7</sup>.

Kosten, die von Unternehmen im Zusammenhang mit ihrem Gründungsakt (Notarkosten, Gesellschaftereinlagen etc.) bzw. mit dem laufenden Betrieb zu tragen sind, sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht förderfähig.

Die für diesen Wettbewerb vorgesehene Förderquote von bis zu 90 % setzt also voraus, dass es sich um Projektförderungen handelt, die keine Beihilfe im Sinn des Gemeinschaftsrahmens für staatliche FuEul-Beihilfen darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung in voller Höhe nach sich zieht.

## 6. Auswahlkriterien (einschließlich Gewichtung der Auswahlkriterien, Scoring-Verfahren)

Die Projektskizzen zum Wettbewerb werden nach folgenden Kriterien bewertet (s. dazu auch Kap. 5.4):

- 6.1 Beitrag zu den grundlegenden Zielen des Ziel 2-Programms:
- Verbesserung der Innovationsfähigkeit (Neuheitscharakter und Potenzial der zugrundeliegenden Innovations-/Geschäftsidee)
  - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Qualität des Gründungs-/Verwertungskonzepts, Markt-/Verwertungsorientierung, Realisierungschancen/Gründungswahrscheinlichkeit)
  - Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen (Beschäftigungsimpulse in Folge des angestrebten wirtschaftlichen Nutzens und Marktpotenzials)

#### 6.2 Beitrag zu den Querschnittszielen des Ziel 2-Programms:

- Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen
- nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung

#### 6.3 Beitrag zu den spezifischen Zielen des Wettbewerbs:

- Forschungs- und Entwicklungsbedarf (Fördernotwendigkeit), Stärkung der Wertschöpfungskette
- Wissenschaftler/innen-Team und dessen Qualifikation (u. a. interdisziplinäre Zusammensetzung), Verwertungskompetenz bzw. unternehmerische Erfahrung
- Wissens- und Know-how-Transfer zum Nutzen der Wirtschaft, Kooperation mit mittelständischen (Verwertungs-)Partnern und deren Beitrag, geplante Aktivitäten nach Ablauf der Förderung zur Verwertung
- Höhe des Eigenanteils der Hochschulen bzw. von Mitteln Dritter (z. B. Kooperationspartner) zur Finanzierung des Projekts
- Plausibilität von Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung, Definition von Meilensteinen/Zielkriterien

Die Gewichtung der Auswahlkriterien erfolgt bei 6.1 zu 40 %, bei 6.2 zu 10 % und bei 6.3 zu 50 %.

Die Auswahl der Projekte erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Projekt anhand der Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Projekts anhand der gewichteten Auswahlkriterien und der jeweils vergebenen Punkte bestimmt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

## 7. Projektauswahl durch eine Jury

- 7.1 Mit der Abwicklung des Wettbewerbs hat das MIWFT die NRW.BANK (Bevollmächtigte Stelle) und den Projektträger Jülich (PtJ) (Wettbewerbsdurchführende Stelle) beauftragt. PtJ gibt auf Anfrage weitere Informationen und ist bei der Erstellung der Projektskizzen behilflich. Weitere Informationen zum Wettbewerb und zur Antragstellung sind unter [www.ziel2-nrw.de](http://www.ziel2-nrw.de) und unter [www.innovation.nrw.de/wettbewerbe](http://www.innovation.nrw.de/wettbewerbe) zu finden.

Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig durch PtJ im Hinblick auf eine Beteiligung/Antragstellung beraten zu lassen.

- 7.2 Aussagekräftige Projektskizzen sollen durch die Hochschule mit allen benötigten Unterlagen (Kap. 5.4 und „Leitfaden zum Wettbewerb Science-to-Business PreSeed“) bis zum **26. Mai 2008** beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Es gilt der Poststempel oder die persönliche Abgabe bis 17 Uhr. Projektskizzen sollen einen Umfang von 10 – 15 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 12, einzeilig, einseitig beschrieben und ungebunden) nicht überschreiten und so aussagekräftig und vollständig sein, dass sie ein abschließendes Votum ermöglichen.

Die Adresse des Projektträgers lautet:

Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Technologische und regionale Innovationen (TRI)  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

Stichwort: “Science-to-Business PreSeed”

Dort sind weitere Informationen und Erläuterungen zum Wettbewerbsverfahren erhältlich.

Ansprechpartnerin ist:

Dr. Gisela Kiratli  
Tel: 02461 61-5789  
e-mail: g.kiratli@fz-juelich.de  
www.fz-juelich.de/ptj

- 7.3 Die eingegangenen Projektskizzen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in rechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht geprüft und bewertet. Die Wettbewerbsteilnehmer können ggf. zu einer persönlichen Vorstellung des Gründungs-/Verwertungsvorhabens und zu Diskussionen in Auswahlgesprächen eingeladen werden. Auf Grundlage der Wettbewerbsbeiträge schlägt eine unabhängige Jury (Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft) dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Auswahl förderungswürdiger Projekte für das Antragsverfahren vor. Die Entscheidung der Jury wird mit einem zusammenfassenden Votum abgeschlossen. Bei gleicher Bewertung werden diejenigen Projekte vorrangig prämiert, die den Querschnittszielen des Ziel 2-Programms am besten Rechnung tragen.

Die von der Jury für das Antragsverfahren ausgewählten Projektteilnehmer werden durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. die wettbewerbsdurchführende Stelle nach der Jurysitzung (vorauss. bis 29. August 2008) informiert.

## 8. Informationen zum anschließenden Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die ausgewählten Hochschulen (Projekte) werden vom Projektträger, der NRW.BANK als bewilligende Stelle, zur Vorlage eines förmlichen Antrags aufgefordert. Der Antrag muss einschließlich aller erforderlichen Anlagen und Erklärungen spätestens bis zum 15. Oktober 2008 bei der NRW.BANK eingegangen sein. Das Votum aus dem Auswahlverfahren wird in das Bewilligungsverfahren übernommen. Die Bewilligungsbescheide werden durch die NRW.BANK bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) erteilt. Der Beginn der Förderungen (Start der Vorhaben) ist frühestens ab dem 1. November 2008 nach Vorlage des Zuwendungsbescheides vorgesehen.
- 8.2 Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Nordrhein-Westfalen (ANBest-P), ggf. die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Nordrhein-Westfalen (BNBest-P) sowie die EU-spezifischen Nebenbestimmungen und ggf. weitere Auflagen, die sich aus projektspezifischen Belangen ergeben.
- 8.3 Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für die projektbezogen verausgabten Personal-, Sach- und Investitionskosten durch die Hochschule (im 2-Monatsrhythmus). Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Art. 6 und 7 der VO EG Nr. 1828/2006 einverstanden.
- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung, die Verwendungsnachweise und ggf. Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einer gewährten Zuwendung gelten die §§ 44 der LHO mit ihren Verwaltungsvorschriften und der EU (EFRE-Verordnung) VO (EG) Nr. 1080/2006, VO (EG) Nr. 1083/2006, VO (EG) Nr. 1828 sowie darauf basierende Leitlinien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und ggf. zur Rückforderung der Zuwendung in voller Höhe führen kann.

- 8.5 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Wettbewerbs wie auch der jeweiligen Projekte ist es vorgesehen, den Wettbewerb kontinuierlich zu evaluieren und ihn zur optimalen Zielerreichung in weiteren Wettbewerbsrunden ggf. anzupassen. Die Zuwendungsempfänger haben daher dem Projektträger projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Endberichtes hinaus, sowie einrichtungsbezogene Angaben zur Verfügung zu stellen und bei der Evaluierung ggf. aktiv mitzuwirken.

## 9. Rechtsgrundlage

Projekte werden nach Maßgabe dieser Wettbewerbsbedingungen und nach Vorgaben des Landes für Zuwendungen aufgrund der §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, den EU-Vorschriften VO (EG) Nr. 1080/2006, VO (EG) Nr. 1083/2006, VO (EG) Nr. 1828 sowie darauf basierende Leitlinien, dem Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, EU-Abl. C 323, den Regeln für die Vergabe von Aufträgen und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit Landesmitteln gefördert. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2007–2013) kofinanziert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Mittel werden im Wettbewerb vergeben. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung bzw. die Rahmenbedingungen zum Wettbewerb treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2008  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Impressum**

**Redaktion:**

Dr. Gisela Kiratli  
Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Technologische  
und regionale Innovationen (TRI)

Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

**Herausgeber:**

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 221

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

### **Kontakt**

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 / 896-04

Fax: +49 (0)211 / 896-4555



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds  
für Regionale Entwicklung